

Freiwillige bilaterale Vereinbarungen nach Ziffer 5 GPKE

Die Bundesnetzagentur (nachfolgend BNetzA genannt) hat mit der Festlegung einheitlicher Geschäftsprozesse und Datenformate zur Abwicklung der Belieferung von Kunden mit Elektrizität vom 11.07.2006, BK6-06-009 (nachfolgend „GPKE“) verbindliche Vorgaben für alle Netzbetreiber geschaffen. Nach diesen Festlegungen sind von Netzbetreibern und deren Marktpartnern einheitliche Geschäftsprozesse und Datenformate entsprechend Ziffern 1-4 des GPKE-Beschlusses anzuwenden.

Nach den Regelungen in Ziffer 5 GPKE können zur Abwicklung der Geschäftsprozesse nach Ziffer 1 freiwillige bilaterale Vereinbarungen zur Verwendung eines anderen Datenformats oder anderer Nachrichtentypen sowie zur Anpassung einzelner im Rahmen des Datenaustauschs anfallender Prozessschritte getroffen werden.

Wir machen von dieser Regelung ab dem **01. Oktober 2010** Gebrauch und bieten jedem Netznutzer hierzu den Abschluss einer Vereinbarung (**Abrechnungsdienstleistung ohne VPN**) an. Diese Vereinbarung kann bei Michael Abel email: michael.abel@kew.de angefordert werden. Nachfolgend wird die Vereinbarung näher vorgestellt:

I. Abweichende Datenformate und Abrechnungsdienstleistung

Grundsätzlich erstellt und arbeitet die von uns verwendete Software Schlepen.CS unabhängig davon, ob eine Datenbereitstellung systemintern (gegenüber dem mit dem Netzbetreiber verbundenen Energievertrieb) oder gegenüber nicht-verbundenen Energievertrieben erfolgt, mit dem von der GPKE vorgeschriebenen Datenformat und jeweiligen Nachrichtentyp. Schlepen CS macht bei der Kommunikation zwischen Netzbetreiber und dem verbundenen Energievertrieb nur in folgenden Fällen ein nach Ziffer 5 GPKE relevante Ausnahme:

- Legung/Übermittlung der Netzentgeltrechnung
- Empfang/Verarbeitung der Zahlungsvise

Eine Rechnungslegung gegenüber dem eigenen Vertrieb erfolgt nicht in den beschlusskonformen Formaten. Vielmehr erstellt der Shared Service für den eigenen Vertrieb eine Kundenabrechnung einschließlich Netzentgelten. Die Netzentgelte werden dann in der Buchhaltung erfasst.

Wir bieten den Netznutzern deshalb den Abschluss einer Vereinbarung an, mit welcher die Gleichbehandlung aller Netznutzer sichergestellt wird. Gegenstand der Vereinbarung ist, dass unser Shared Service auf Wunsch die nachfolgenden Leistungen erbringt:

- Bereitstellung sonstiger Informationen,
- Kundenabrechnung und Forderungsmanagement,
- Kundenservice

Diese Leistungen gehen über das hinaus, was nach GPKE an Leistungen gefordert ist.

Hinsichtlich der Prozesse Stammdatenänderung, Zählerstands- und Zählerwerteübermittlung kann wegen der Trennung des Vertriebs von der Datenbank keine Marktkommunikation erfolgen, wenn die Prozesse vom Netz initiiert werden. Deshalb erfolgt hier eine Übermittlung der Daten als Excel-Liste per Email vom Netz an den Vertrieb. Bei Abschluss der Mustervereinbarung können auch die Netznutzer die Übermittlung der Daten als Excel-Liste per Email zu den Zeitpunkten nach GPKE verlangen.

Zusätzlich bieten wir externen Lieferanten auch eine abweichend Marktkommunikation zu den Prozessen Stammdatenänderung, Zählerstandsübermittlung sowie Meldungen zum Umzug (Lieferende/Lieferanfang soweit es kein Lieferantenwechselprozess ist) an, wenn die Prozesse von ihm oder seinen Kunden initiiert werden. Auch insoweit machen wir somit von den Ausnahmeregelungen nach Ziffer 5 GPKE Gebrauch. Hinsichtlich der verbleibenden Prozesse bleibt es bei einer Kommunikation nach den Datenformaten nach GPKE. Die Abrechnungslösung bewirkt eine Gleichbehandlung des externen Lieferanten mit unserem eigenen Vertrieb.

Nur hinsichtlich der vorgenannten Prozesse ist der Rückgriff auf Ziffer 5 GPKE notwendig. Im Übrigen - insbesondere beim Lieferantenwechsel - verbleibt es bei den beschlusskonformen Formaten.

Selbstverständlich kann der externe Lieferant auch nach wie vor eine beschlusskonforme Marktkommunikation wählen.

II. Gleichbehandlung mit dem eigenen Vertrieb

Die Abrechnungsdienstleistung wird von unserer Organisationseinheit Shared Service erbracht. Unser integrierter Vertrieb **hat keinen unmittelbaren Zugriff** auf den gemeinsamen Datenbestand, sondern erhält Informationen vom Shared Service ebenfalls nur auf der Grundlage einer gleichlautenden Vereinbarung. Die Einhaltung der Vorgaben nach § 9 EnWG durch den Shared Service ist durch ein Berechtigungskonzept sowie interne Verpflichtungserklärungen gewährleistet.

Um eine Gleichbehandlung mit dem eigenen Vertrieb zu gewährleisten, ist es erforderlich, dass sämtliche Daten zu Zählerständen, Zählerwerten und Stammdaten sowie - für die Dienstleistung Kundenabrechnung - die Vertragsdaten der Lieferkunden des Netznutzers in einer Datenbank unseres Unternehmens erfasst werden.

Hierzu muss in unserem Abrechnungssystem Schlepen.CS ein Untermandant für externe Netznutzer eingerichtet werden. Voraussetzung für das Einpflegen von Kundendaten ist, dass wir für Sie einen Untermandanten mit den von Ihnen vorgegebenen Produktdaten, Forderungskonten und Kontierung einrichten. Wir benötigen vom Netznutzer die hierfür notwendigen Informationen sowie die Anforderungen an die entsprechenden Produktdaten. In diesen Untermandanten werden automatisch die vom Netzbetreiber eingegebenen Daten zu Zählerständen, Zählwerten und Stammdaten erfasst und stehen damit zur Abrechnung der Kunden des Netznutzers - ebenso wie beim eigenen Vertrieb - zur Verfügung. Hinsichtlich der Einzelheiten verweisen wir auf unseren Mustervertrag.

Voraussetzung zur Inanspruchnahme der Leistungen ist der Abschluss unseres Mustervertrages sowie die Umsetzung der technischen Voraussetzung. Als Anlage zum Vertrag erhält der Netznutzer eine Kostenschätzung zu den von ihm zu tragenden Einrichtungskosten. Mit Vertragsabschluss werden die Kosten individuell vereinbart.